

**Vertrag für Planung der
Technischen Gebäudeausrüstung
für das Projekt
„Neuerrichtung der Halle 4,
U-Bahn-Betriebshof Barmbek“**

zwischen

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft,
Steinstraße 20, 20095 Hamburg,

- nachstehend „Auftraggeberin“ oder „HOCHBAHN“ genannt -

und

.....,

.....,

- nachstehend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers mit optionaler Beauftragung.....	4
§ 4 Vertragstermine und Vertragsstrafe	5
§ 5 Baukostenobergrenze	6
§ 6 Vergütung	6
§ 7 Vertragserfüllungssicherheit.....	8
§ 8 Personal- und Nachunternehmer; Vertraulichkeit	8
§ 9 Schlussbestimmungen.....	9

Präambel

Die HOCHBAHN beabsichtigt, zur Erfüllung sowohl der aktuellen als auch der künftigen Anforderungen an den U-Bahn-Betrieb in der Freien und Hansestadt Hamburg eine bestehende Werkstatthalle aus den 1910er Jahren abzutragen und durch einen Neubau zu ersetzen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die stufenweise Beauftragung mit den Leistungen der Planung der Technischen Gebäudeausrüstung (Anlagengruppen 1, 2, 3, 6, 7 und 8) für die Errichtung der neuen Werkstatthalle (nachstehend „Projekt“ genannt). Die Stufe 1 (Leistungsphasen 1 bis 4) wurde von einem dritten Planungsbüro erstellt und ist Grundlage für die beauftragten Leistungen dieses Vertrags.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand und Ziele des Vertrages

- 1.1 Der Vertragsgegenstand sind die Planerleistungen Technische Gebäudeausrüstung für die o.g. Anlagengruppen, beginnend mit der Ausführungsplanung, für die Errichtung einer neuen, vollständig unterkellerten Werkstatthalle mit 5 Werkstattgleisen für Betriebs- und Fahrgastfahrzeuge (zzgl. Arbeitsgruben und Dacharbeitsebenen), Lager- und Arbeitsflächen, Flächen für Technikräume der Fahrzeuginstandhaltung, Büro- und Sozialräume, Schulungsräume sowie für den Anschluss der Hallengleise an die umzubauende Gleisharfe. Neben der Werkstatthalle ist das im Gebäude integrierte Ausbildungszentrum U-Bahn mit Schulungsräumen, Simulatorräumen, Sozial- und Büroflächen sowie einer sekundären Leitstelle zu beplanen.
- 1.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass einige Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt von der HOCHBAHN selbst oder von dritten Büros erbracht werden. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Integration aller sonstigen Planungs- und ggf. Überwachungsleistungen mit seinen Leistungen.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die Projektziele einzuhalten, wie sie im Vertrag und seinen Bestandteilen dargestellt sind. Hierzu gehört, dass die Leistungen der Stufe 2 erst abgeschlossen sind, wenn eine ausführungsbereife Ausführungsplanung sowie alle Ausschreibungsunterlagen in der Tiefe einer Ausschreibungsbereife vorliegen und sämtliche Werk- und Montageplanungen geprüft und freigegeben wurden. Insbesondere müssen alle Ausführungsunterlagen in einer Tiefe erstellt sein, die den bauausführenden Unternehmen eine bauliche Umsetzung ermöglicht, ohne dass weitere Planungsleistungen zu erbringen sind, die über die Erstellung der üblichen Werk- und Montageplanung hinausgehen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind (jeweils einschließlich der Anlagen):

1. dieser Vertrag
2. **Anlage 1:** Beschreibung des Vorhabens (Teil A)
3. **Anlage 2:** vom Auftragnehmer bepreistes Leistungsverzeichnis (Teil B)

4. **Anlage 3:** Projektorganisationshandbuch (POH) der HOCHBAHN
5. **Anlage 4:** CAD-Leitfaden und HOCHBAHN Normalie
6. **Anlage 5:** Zusätzliche Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (HOCHBAHN) und der mit ihr verbundenen Unternehmen, Langversion; Stand: November 2022 (ZVB)
7. **Anlage 6:** Muster für Bürgschaften
8. **Anlage 7:** Ausgefüllte Kapazitätenplanung gemäß Muster

Bei Widersprüchen, die sich durch eine Auslegung (sinnvolles Ganzes) nicht auflösen lassen, gelten vorrangig die Bestimmungen dieses Vertrages und dann die vorstehend genannten Vertragsbestandteile in der aufgezählten Reihenfolge.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn sich der Auftragnehmer in zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers mit optionaler Beauftragung

- 3.1 Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt stufenweise. Dabei hat der Auftragnehmer in der jeweils abgerufenen Stufe alle Leistungen des Vertragsgegenstands gem. § 1.1 zu erbringen, bis das Ziel der jeweiligen Stufe und die entsprechenden Vertragsziele nach § 1.3 dieses Vertrags erreicht sind. Hierzu gehören insbesondere alle Leistungen, die in der Beschreibung des Vorhabens (**Anlage 1**), dem Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) sowie in den weiteren in § 2 genannten Vertragsbestandteilen für die jeweils beauftragte Stufe beschrieben sind. Die im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) beschriebenen und dem Auftragnehmer zugeordneten Leistungen stellen die Mindestleistungen zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolges dar. Ausgenommen sind nur solche Leistungen, die ausdrücklich nicht im Leistungsumfang des Auftragnehmers enthalten sind.
- 3.2 Mit diesem Vertrag sind in der Stufe 2 zunächst die Ausführungsplanung und alle Leistungen zur Vorbereitung der Vergabe beauftragt. Es wird klargestellt, dass in der Stufe 2 auch die im Vorfeld von einem dritten Büro erbrachten Planungen der Stufe 1 zu prüfen und erforderlichenfalls anzupassen sowie fortzuschreiben sind.
- 3.3 Die Auftraggeberin kann die Leistungen der Stufe 3 beim Auftragnehmer abrufen. Hierzu gilt Folgendes:

Abrufbar sind alle Leistungen bis zum Projektabschluss. Hierzu zählen das Mitwirken bei der Vergabe der Bauleistungen (Lph 7) sowie die vollständige Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation einschließlich der Überwachung von Mangelbeseitigungsarbeiten und die Begleitung des Auftraggebers bis zum kommerziellen Projektabschluss (Lph 8).

Die Objektbetreuung ist nicht abrufbar.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Beschreibung des Vorhabens (**Anlage 1**), das Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) sowie die weiteren in § 2

genannten Vertragsbestandteile. Die im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) beschriebenen Leistungen stellen die Mindestleistungen zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolges dar.

Ein Abruf erfolgt durch einseitige Erklärung, die schriftlich oder in Textform abgegeben werden kann. Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Leistungen der Stufe 2 erfolgen. Bei einem späteren Abruf ist der Auftragnehmer zur Ausführung berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet. Es steht dem Auftragnehmer daher frei, dem Abruf binnen einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich zu widersprechen. Bei einem solchen Widerspruch des Auftragnehmers kommt kein Vertrag über die verspätet abgerufenen Leistungen zustande. Macht der Auftragnehmer von seinem Widerspruchsrecht hingegen keinen Gebrauch, so kommt der Vertrag mit Ablauf der Widerspruchsfrist oder mit Zugang einer Erklärung des Auftragnehmers zustande, dass er sein Widerspruchsrecht nicht ausübt.

Für die Beauftragung mit den Leistungen der Stufe 3 gelten die Regelungen dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Beauftragung der Leistungen der Stufe 3. Ruft die HOCHBAHN die Leistungen der Stufe 3 ganz oder teilweise nicht ab, entstehen der HOCHBAHN daraus keine Kosten. Dem Auftragnehmer stehen im Falle der Nichtbeauftragung also keine Ansprüche auf entgangene Vergütung oder entgangenen Gewinn, Aufwendungsersatz, Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zu.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen stets in enger Abstimmung mit den weiteren Planungsbeteiligten und dem Auftraggeber zu erbringen. Werden dem Auftragnehmer Unterlagen vom Auftraggeber oder von dritten Planungsbeteiligten zur Verfügung gestellt, hat er sie unverzüglich zu sichten. Sollte er feststellen, dass die Unterlagen unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist, hat der AN die HOCHBAHN umgehend schriftlich oder in Textform zu unterrichten und Lösungswege aufzuzeigen.

§ 4 Vertragstermine und Vertragsstrafe

- 4.1 Der Auftragnehmer sichert als Vertragstermine verbindlich die Einhaltung folgender Termine zu:

Stufe 2

- Beginn der Ausführungsplanung:01/2027

Stufe 3

- Beginn Abbrucharbeiten:09/2026
- Beginn Rohbauarbeiten:08/2027
- Beginn Innenausbau TGA/ Planungsleistung Objektüberwachung:06/2029

- Inbetriebnahme:.....06/2030

Die Fristen für Leistungen ab der Stufe 3 sind nur dann verbindlich, wenn die HOCH-BAHN die Leistungen rechtzeitig beim Auftragnehmer abrufen. Ansonsten ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsfristen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.

- 4.2 Eine Vertragsstrafe für den Fall eines Verzuges mit den Zwischenfristen oder dem Fertigstellungstermin wird nicht vereinbart. Die weiteren der Auftraggeberin im Fall eines Verzuges zustehenden Ansprüche wie insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Baukostenobergrenze

- 5.1 Es ist nachfolgende Kostenbegrenzung (Nettobaukosten) als Baukostenobergrenze für die auftragsgegenständlichen Anlagengruppen des Objekts (Neubau Halle 4, Hochbau) einzuhalten:

€ 4.000.000,00 (ohne USt.)

- 5.2 Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Sie stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB dar. Die Kosten sind im Zuge der Planung zu konkretisieren.

§ 6 Vergütung

- 6.1 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich keine Vergütung nach der HOAI 2021, sondern Pauschalen bzw. eine Vergütung nach Aufwand. Die Kalkulation ist allein Sache des Auftragnehmers. Es besteht daher kein Anspruch auf Anpassung des Honorars, wenn sich die Kalkulationsparameter des Auftragnehmers für die Pauschalen oder für die Monatssätze ändern sollten. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer seine Vergütung auf Basis oder in Anlehnung an die HOAI kalkuliert haben sollte.

- 6.2 Als Vergütung für die Leistungen der Stufe 2 ist ein Betrag in Höhe von vorläufig:

€

(in Worten: Euro)

zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe vereinbart.

- 6.3 Das vorläufige Honorar für die Leistungen der Stufe 2 setzt sich aus den Bestandteilen zusammen, wie sie im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) dargestellt sind. Ergänzend gilt:
- a. Ist im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) als Mengeneinheit der Passus „1 PSCH“ genannt, erhält der Auftragnehmer die jeweils von ihm dort eingetragene Vergütung als Pauschale. Hiermit sind alle Aufwendungen des Auftragnehmers für die jeweilige Leistung der abgerufenen Stufe abgegolten.

- b. Ist im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) als Mengeneinheit die Abkürzung „Mon“ genannt, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung auf Basis der von ihm im Leistungsverzeichnis eingetragenen Monatssätze. Die Abrechnung richtet sich nach dem tatsächlichen und erforderlichen Aufwand. Die Regelungen in Ziffer 13.4 der ZVB (**Anlage 5**) sind anwendbar und die dortigen Vorgaben einzuhalten. Mit der sich daraus ergebenden Vergütung sind alle Aufwendungen des Auftragnehmers für die jeweilige Leistung der abgerufenen Stufe abgegolten.
- c. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer für die Nebenkosten die von ihm im Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**) eingetragene Pauschale und keinen Nebenkostenzuschlag erhält. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Nebenkosten abgegolten, sodass diese nicht zusätzlich zum Honorar erstattet werden. Eine Fortschreibung der Nebenkostenpauschale findet auch dann nicht statt, wenn sich die im Leistungsverzeichnis genannten Vordersätze für Arbeiten im Stundenlohn oder für Leistungen, die nach Monatssätzen vergütet werden, ändert; § 313 BGB bleibt jedoch unberührt.

Zu den Nebenkosten zählen u.a.:

- sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 Absatz 2 HOAI;
 - alle Reise- und Verpflegungskosten sowie sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen, und zwar unabhängig von der Reisezeit und Entfernung;
 - Fahrt-, Besprechungs- und Wartezeiten des Auftragnehmers, die zur Erfüllung seines Auftrages erforderlich sind;
 - etwaige Kosten für die Herstellung von Datenträgern zur Übergabe der Daten, auch an andere Planungs- oder Projektbeteiligte;
 - Übergabe der auszuarbeitenden Pläne, zeichnerischen Darstellungen (s/w oder farbig), textliche Unterlagen und Berechnungen, wie insbesondere in der Beschreibung des Vorhabens (**Anlage 1**) dargestellt;
 - Übergabe aller vorstehend genannten Unterlagen im vereinbarten digitalen Format;
 - Kosten eines etwaigen Projektbüros;
 - Post- und Fernmeldegebühren.
- 6.4 Ruft die Auftraggeberin Leistungen der Stufe 3 ab, so erhält der Auftragnehmer hierfür jeweils diejenige Vergütung, die er insoweit im Leistungsverzeichnis eingetragen hat. Die Regelungen in § 6.3 dieses Vertrages finden auch insoweit uneingeschränkt Anwendung.
- 6.5 Soweit sich die Parteien auf die Abrechnung eines Zeithonorars geeinigt haben oder künftig einigen oder Mehr- und Minderaufwendungen mit Stundensätzen zu bepreisen sind, gelten die Verrechnungssätze gem. der Titel „Arbeiten im Stundenlohn“ des Leistungsverzeichnisses (**Anlage 2**). Die dort angegebenen Vordersätze dienen nur der Angebotswertung und haben keine Aussagekraft für den Umfang der zu vergütenden Stundenlohnarbeiten. Vielmehr richtet sich diese Vergütung nach dem tatsächlichen und erforderlichen Aufwand, der durch Vorlage von Stundennachweisen 14-tägig zu belegen ist. Die Regelungen in den Ziffern 8 und 13.4 der ZVB (**Anlage 5**) sind anwendbar und einzuhalten.

- 6.6 Die Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, soweit sie anfällt.
- 6.7 Mit der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Vergütung sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen in den jeweiligen Stufen abgegolten.
- 6.8 Für Änderungen des Leistungsumfangs gelten ausschließlich die Regelungen in Ziffer 8 der ZVB (**Anlage 5**).

§ 7 Vertragserfüllungssicherheit

- 7.1 Der Auftragnehmer hat nach Ziffer 9 der ZVB (**Anlage 5**) eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10% der vorläufigen Vergütung (ohne USt.) für die Leistungen der Stufe 2 gem. § 6.2 des Vertrags zu stellen. Es wird klargestellt, dass diese Bezugsgröße für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit bis zum Abschluss der Stufe 2 nicht nachträglich angepasst wird. Etwaige Vergütungen bzw. Honoraranpassungen für Leistungsänderungen sind daher in der Bezugsgröße nicht enthalten. Auch Schadensersatz- oder andere Ansprüche über die Vergütung hinaus sind nicht umfasst. Ebenso führt eine Änderung des Honorars für die Leistungen der Stufe 2, das zunächst nur vorläufig ermittelt ist, nicht zu einer Änderung der Höhe der Erfüllungssicherheit.
- 7.2 Ruft der Auftraggeber Leistungen der nachfolgenden Stufe ab, wird die Höhe der Sicherheit jeweils angepasst. Auf Ziffer 9 der ZVB (**Anlage 5**) wird verwiesen.
- 7.3 Entscheidet sich der AN dafür, die Sicherheit als Bürgschaft zu stellen, so ist das Muster der HOCHBAHN (**Anlage 6**) zu verwenden.

§ 8 Personal- und Nachunternehmer; Vertraulichkeit

- 8.1 Die HOCHBAHN ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeitenden zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeitenden zu vertretenden Gründen gestört ist. Die HOCHBAHN kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeitenden nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige und qualitätsgerechte Planung gewährleisten.
- 8.2 Entsprechen die Leistungen eines Nachunternehmers trotz Beanstandung nicht den vertraglichen Anforderungen, kann die HOCHBAHN ihre Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst zu übernehmen hat oder mit Zustimmung der HOCHBAHN einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Umstände verpflichtet, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistung unbegrenzt fort. Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Daten und Auskünfte über das Projekt, das dem Auftrage zu Grunde liegt, darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung der HOCHBAHN weitergeben.

Anfragen der Presse / Medien hat der Auftragnehmer an die HOCHBAHN zur Beantwortung weiterzuleiten.

- 8.4 Informationen, an denen der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber Dritten ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat, sind gesondert durch den Auftragnehmer zu schützen oder aus den Dateien zu entfernen. Dieses gilt auch für bereits übergebene Arbeitsergebnisse aus diesem Vertragsverhältnis.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- 9.2 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen werden die Parteien im Übrigen Bestimmungen vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Hamburg. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist Hamburg, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist.

Für den Auftraggeber: Hamburg, den	Für den Auftragnehmer: , den
Hamburger Hochbahn AG	(Name AN)